

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Inanspruchnahme von Leistungen von ISC

§ 1 Allgemeines, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1) Die Firma ISC Clemenz und Weinbrecht GmbH (nachfolgend nur noch kurz ISC genannt), entwickelt insbesondere Software der Datenverarbeitung, die sie Kunden und Vertragspartnern zur Nutzung oder zum Kauf überläßt. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen ISC und dem Kunden.
- 2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3) Soweit der Kunde gleichzeitig Auftragsprogrammierung als auch den Erwerb des Nutzungsrechts an Standardsoftware bestellt, handelt es sich um separate, voneinander unabhängige Verträge und nicht um ein einheitliches Rechtsgeschäft. Gleiches gilt für Bestellungen von Software und Hardware sowie wenn neben der Software Zusatzleistungen wie Installation, Einweisung oder Schulungen erbracht werden.
- 4) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Software um eine körperliche Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.
- 5) Hinsichtlich der entwickelten Software von ISC gehen die Vertragspartner von der Urheberrechtsqualität der Software aus.
- 6) Die Parteien sind sich einig, dass ISC von den Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312e BGB, soweit gesetzlich zulässig, befreit ist.

§ 2 Leistungsgegenstand

- 1) Der Umfang der von ISC zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem vom Kunden angenommenen schriftlichen Angebot oder bei einem mündlichen Angebot aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von ISC.
- 2) Soweit sich ISC bei Verträgen nicht ausdrücklich zu sonstigen Leistungen verpflichtet, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen von ISC auf die Lieferung der Software auf geeigneten Datenträgern. Insbesondere zu Aufstellungs-, Installations-, Anpassung-, Parametrisierungs-, Beratungs-, Schulungs-, Einweisungs- oder anderen Dienstleistungen, die der Inbetriebnahme, Nutzung oder Anwendung der gelieferten Software dienen, ist ISC im Zweifel nicht verpflichtet.
- 3) ISC weist darauf hin, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können.
- 4) Maßgebend für die Beschaffenheit der von ISC gelieferten Software ist bei Standardsoftware die Produktbeschreibung, bei Auftragsprogrammierung das Pflichtenheft. Bei Lieferung von Standardsoftware mit individueller Anpassung sind Produktbeschreibung und Pflichtenheft maßgebend für den jeweiligen Teil des Auftrags. Weder Mitarbeiter von ISC noch Dritte sind ermächtigt, Äußerungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Software abzugeben, die von der in der Produktbeschreibung / dem Pflichtenheft bestimmten Beschaffenheit der Software abweichen. Öffentliche Äußerungen und Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit dar.

5) Ist Vertragsgegenstand die Programmierung von Individualsoftware, so ist Grundlage der Programmierung ausschließlich das erarbeitete Pflichtenheft. Dieses wird Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages.

ISC erstellt das Pflichtenheft auf Grundlage der vom Kunden konkret und schriftlich formulierten Anforderungen an die zu erstellende Software. Dieses Lastenheft des Kunden beinhaltet die Aufgabenstellung des Systems, eine Beschreibung der Verfahren und Strategien zur Problemlösung, alle Schnittstellenfestlegungen sowie die anzuwendende Programmiertechnik und -sprache. Der Kunde hat im Übrigen alle von ISC zur Erstellung des Pflichtenhefts benötigten Informationen zu übermitteln.

6) Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der ISC für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft und unverzüglich herbeiführt. ISC benennt ebenfalls einen Projektleiter.

7) Eine eventuell notwendig werdende Anpassung der Ergänzungsprogramme bei einer neuen Version des Basisprodukts (Update) ist im Leistungsumfang nicht enthalten. Ebenfalls nicht im Leistungsumfang enthalten sind zusätzlich notwendig werdende Installationsroutinen.

8) Da das Pflichtenheft eine Beschreibung der Software enthält, ist eine gesonderte Dokumentation nicht geschuldet. Eine Dokumentation und/oder Online-Hilfe wird nur geliefert, wenn der Kunde dies ausdrücklich schriftlich beauftragt. In diesem Fall kann die Dokumentation auch auf einem Datenträger überlassen werden.

9) Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs müssen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

10) Auf schriftlichen Wunsch des Kunden wird der Quellcode des Vertragsproduktes auf Kosten des Kunden bei einem durch ISC zu bestimmenden Notar, Rechtsanwalt oder einer anderen geeigneten Stelle zur Insolvenzsicherung hinterlegt. Der hinterlegte Quellcode wird sofern sich Änderungen ergeben und ISC hierzu vertraglich verpflichtet ist, einmal pro Jahr an die aktuelle Version des Vertragsprodukts angepaßt.

§ 3 Lieferung

1) Die Ablieferung erfolgt mit Übergabe der Software und ist nicht abhängig von der Erbringung von Zusatzleistungen wie Installation oder Einweisung.

2) Teillieferungen in sich abgeschlossener Teile der Software durch ISC sind möglich.

3) Soweit im Vertrag für die Leistungen von ISC Fristen oder Termine genannt sind, so sind diese nicht verbindlich, es sei denn die Verbindlichkeit der Fristen bzw. Termine wurde ausdrücklich zugesichert.

4) Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich Leistungs- und Lieferfristen entsprechend.

5) Erst wenn der Kunde ISC nach Terminüberschreitung schriftlich mit einer angemessenen Nachfrist von mindestens 12 Arbeitstagen zur Leistung aufgefordert hat, gerät ISC in Verzug. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind auf maximal 10% des Auftragswertes beschränkt. Die Haftung richtet sich nach § 9 dieser Geschäftsbedingungen. Eine weitergehende Haftung nach § 287 BGB ist ausgeschlossen.

6) Die Gefahr geht mit Übergabe an den Kunden, bei Versendung mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über. Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Über-

mittlung von Daten und Programmen von und zu ISC erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Etwaige Transportschäden sind beim jeweiligen Transportunternehmen (Bahn, Post, Zustelldienste, etc.) durch den Kunden selbst geltend zu machen.

7) Ab der Lieferung ist der Kunde gehalten, die Software durch geeignete Vorkehrungen selbst vor Viren zu schützen und einen Datenverlust zu vermeiden, insbesondere durch Sicherung des Objektcodes.

§ 4 Umfang der Nutzung, Lizenzbedingungen

1) Der Kunde hat das einfache nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht auf Nutzung der von ISC erstellten Software. Eine über die Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen hinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. ISC behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Ausführungs- und Veröffentlichungsrechte vor. Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation ohne Zustimmung von ISC weder an Dritte veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

2) Der Kunde erhält mit dem Nutzungsrecht der Software oder Teilen davon kein Recht an der Software selbst. Auch im Falle eines Softwarekaufs erhält der Kunde mit dem Erwerb der Software oder Teilen davon nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist.

3) Soweit eine Einzelplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software nur auf einer Hardware, d. h. an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort berechtigt. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Die Software darf darüber hinaus nicht per Datenfernübertragung genutzt werden.

4) Soweit eine Mehrplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde im Zweifel nur zu einer Nutzung der Software auf einer Hardware (Server) berechtigt, wobei vom Kunden die vereinbarte, in der Auftragsbestätigung oder im Angebot festgelegte Höchstzahl von zugriffsberechtigten Usern (Clients) einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vereinbarte Höchstzahl von Usern (Clients) überschritten wird.

5) Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Soweit dies zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Benutzung der Software notwendig ist, darf der Kunde darüber hinaus eine Sicherungskopie der Software herstellen. Im übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt, auch nicht bezüglich Teilen der Software.

6) Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) sind nur im Rahmen des Urheberrechts zulässig. Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren, zu entassemblieren oder auf ein anderes Betriebssystem zu portieren. Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1) Bei Lieferung von Hardware geht das Eigentum erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Steht der Kunde in einer ständigen Geschäftsbeziehung zu ISC, tritt an die Stelle der vollständigen Zahlung des Kaufpreises die Begleichung aller fälligen Forderungen von ISC aus der Geschäftsbeziehung. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bzw. bis zur Begleichung aller

fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung darf der Kunde über die gelieferte Hardware nicht verfügen.

2) Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen ist ISC berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Hardware auch dann zu verlangen, wenn ISC nicht vom Vertrag zurücktritt.

§ 6 Zahlung, Zahlungsverzug

1) Zu allen Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzurechnen. Die Preise umfassen nicht die Versandkosten. Für die Übersendung von Datenträgern und sonstigen Warenlieferungen wird dem Kunden eine Versandkostenpauschale zusätzlich in Rechnung gestellt.

2) Soweit ISC mit Aufstellungs-, Installations-, Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungen, die der Inbetriebnahme der Software dienen oder zu Einweisungen oder Schulungen für die Anwendung der Software beauftragt ist, sind diese Leistungen zuzüglich anfallender Nebenkosten insbesondere Reise- und Unterbringungskosten gesondert zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich im Zweifel nach den jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preislisten von ISC.

3) Bei Auftragsprogrammierungen kann ISC vom Kunden Abschlagszahlungen in Höhe der jeweils nachgewiesenen Programmierabschnitte verlangen.

4) Einwände gegen die Rechnungsstellung von ISC sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

5) Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Geldschuld ist in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

6) Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden von mehr als 14 Tagen ist ISC berechtigt, sämtliche Leistungen gegenüber dem Kunde bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen einzustellen. Weitere Rechte von ISC, die sich aus dem Verzug ergeben, insbesondere Schadenersatz, Rücktritt, Kündigung, bleiben hiervon unberührt.

7) Die Aufrechnung gegen Forderungen durch von ISC erbrachte Leistungen mit Gegenforderungen des Kunden jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüchen, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Der Kunden kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Prüfung der Software, Prüffrist, Abnahme

1) Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich bei Auftragsprogrammierung binnen 4 Wochen nach Auslieferung die ihm gelieferten Programme auf Vollständigkeit, Programmfehler und Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft/der Produktbeschreibung zu überprüfen und eventuelle Mängel zu rügen. Im Falle der Auftragsprogrammierung ist ein Testfall mit Datenbestand zu entwickeln, mit dem die Software in ausreichendem Umfang auf Fehler getestet werden kann. Testfall und Testdatum sind zu protokollieren. Das Protokoll ist aufzubewahren und ISC auf Verlangen in Kopie vorzulegen.

2) Die Mängelrüge hat schriftlich unter Übersendung einer nachvollziehbaren Dokumentation des evtl. Mangels zu erfolgen. Die Mängeldokumentation muß insbesondere einen Bildschirmabzug, eine Beschreibung der Bearbeitungssituation und die zuletzt eingegebenen Daten sowie weitere zweckdienliche

Informationen zu Art und Auftreten von Abweichungen der gelieferten Programme von dem Pflichtenheft/Produktbeschreibung enthalten.

3) Sofern innerhalb der Prüffrist keine Fehler gerügt werden, die die Nutzbarkeit der Programme erheblich einschränken, gilt die Software mit Fristablauf als vertragsgemäß genehmigt. Sofern eine Abnahme erforderlich ist gilt diese als erfolgt im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB. Unwesentliche Beanstandungen sind unerheblich.

Nicht offensichtliche Mängel müssen ISC gegenüber innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden.

§ 8 Gewährleistung

1) Für Mängel des Vertragsgegenstandes leistet ISC zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersatzlieferung ist durch Überlassung der jeweils aktuellen Version der Software möglich.

2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar, werden beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigert oder ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung abgelaufen, sofern diese nach dem Gesetz nicht entbehrlich ist, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Eine nur geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere nur geringfügige Mängel, berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nach gescheiterter Nacherfüllung nur nach Maßgabe des § 9 zu. Bei einem Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

3) Zur Selbstvornahme ist der Kunde nicht berechtigt.

4) Es ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software nicht ausgeschlossen werden können. Ein Recht zum Rücktritt oder Minderung hat der Auftraggeber nur, wenn sich ein Programmfehler als für das vertragliche Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software bzw. deren Anwendung gelöst werden kann. Keine Mängel der Software sind insbesondere Abweichungen der Software in technischer oder inhaltlicher Hinsicht gegenüber dem Stand bei Vertragsschluß bedingt durch geänderte gesetzliche Regelungen und Veränderungen des Stands der Technik.

5). Für bestimmte Eigenschaften fremdhergestellter Software übernimmt ISC keine Haftung, es sei denn ISC hat auftragsgemäß einen Produkttest durchgeführt und das Vorliegen der Eigenschaft schriftlich bestätigt.

6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe der Leistung bzw. bei Anwendung von Werkvertragsrecht mit Ablauf der Prüffrist. Ausgenommen ist hiervon die Gewährleistungshaftung wegen Vorsatz. Für diese Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Als verjährungshemmende Verhandlungen gelten nur die durch ISC ausdrücklich als solche bezeichneten. Die Verhandlungen sind beendet bei Verweigerung der Fortsetzung oder für den Fall, dass die Verhandlungen einschlafen, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

7) Garantien im Rechtssinne werden nicht gegeben.

§ 9 Haftung

1) ISC haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie für Körper- und Gesundheitsschäden, sofern ISC dies zu vertreten

hat. Einer Pflichtverletzung von ISC steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Schadenersatzpflicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Durchschnittschaden begrenzt. Dieser darf insgesamt, soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit von Seiten ISC vorliegt, höchstens die dreimalige Auftragssumme betragen. Im Übrigen ist die Haftung auf Schadenersatz gleich aus welchem Grunde, insbesondere bei Verzug und Unmöglichkeit ausgeschlossen.

2) Die Haftungsbeschränkung gilt ausdrücklich auch für Schäden an im Eigentum des Kunden stehende Hard- oder Software, die ISC zum Zwecke der Durchführung von Dienstleistungen überlassen worden sind.

3) Für die Eignung der Software zum Zwecke des Kunden wird keine Haftung übernommen.

4) ISC ist von seiner Gewährleistungspflicht sowie sonstiger Haftung befreit, wenn an seinen betroffenen vertraglichen Leistungen vom Kunden oder sonstigen Dritten irgendwelche Änderungen vorgenommen worden sind.

5) Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Benutzung von Programmen nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei Dritten herbeiführt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ISC entgegenstehende Rechte oder Schäden Dritter bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

6) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Schlußbestimmungen

1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck und wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

2) Für die Rechtsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht.

3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten ist der jeweilige Sitz von ISC, derzeit Schriesheim.

Stand: Februar 2004